

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen

Die folgenden Sprachen sind zugelassen:

- **Italienisch** (Amtssprache des italienischen Staates);
- **Deutsch** in Südtirol (Region Trentino-Alto Adige), das über einen Sonderstatus verfügt (Präsidialdekret Nr. 670 vom 31.8.1972 in Verbindung mit dem Präsidialdekret Nr. 574 vom 15.7.1988);
- **Französisch** im Aostatal (Region Valle d'Aosta), das über einen Sonderstatus verfügt (Artikel 38 des Verfassungsgesetzes Nr. 4 vom 26.2.1948);
- **Slowenisch** in Friaul-Julisch Venetien (Region Friuli Venezia Giulia), das über einen Sonderstatus verfügt (Artikel 8 des Gesetzes Nr. 38 vom 23.2.2001);

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen

Zu den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung genannten öffentlichen Urkunden zählen insbesondere die folgenden Urkunden der „servizi demografici“ (demografische Ämter, d. h. der Standes- und Einwohnermeldeämter):

Geltungsbereich	Öffentliche Urkunden
Geburt	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunde (<i>certificato di nascita</i>) • Auszug aus dem Geburtenregister (<i>estratto dell'atto di nascita</i>) • Vollständige Kopie einer Eintragung in das Geburtenregister (<i>copia integrale atto di nascita</i>)
Leben	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensbescheinigung (<i>certificato di esistenza in vita</i>)
Tod	<ul style="list-style-type: none"> • Sterbeurkunde (<i>certificato di morte</i>) • Auszug aus dem Sterberegister (<i>estratto atto di morte</i>) • Vollständige Kopie einer Eintragung in das Sterberegister (<i>copia integrale atto di morte</i>)
Name	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunde • Auszug aus dem Geburtenregister • Vollständige Kopie einer Eintragung in das Geburtenregister
Eheschließung, einschließlich Eheschließung und Familienstand	<ul style="list-style-type: none"> • Eheurkunde (<i>certificato di matrimonio</i>) • Auszug aus dem Eheregister (<i>estratto dell'atto di matrimonio</i>) • Vollständige Kopie einer Eintragung in das Eheregister (<i>copia integrale dell'atto di matrimonio</i>) • Eheschließungszeugnis (<i>certificato di capacità di contrarre matrimonio</i>) oder Bescheinigung über die amtliche Genehmigung der Eheschließung (<i>certificato di nulla osta alla celebrazione del matrimonio</i>) • Personenstandsbescheinigung (<i>certificato di stato civile</i>) • Auszug aus dem Geburtenregister
Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und Ungültigerklärung einer Ehe	<ul style="list-style-type: none"> • Eheurkunde • Gekürzter Auszug aus dem Eheregister (<i>estratto per riassunto dell'atto di matrimonio</i>) • Vollständige Kopie der Trennungs- bzw. Scheidungsvereinbarung (<i>copia integrale dell'accordo di separazione/divorzio</i>) • Auszug aus dem Geburtenregister
Eingetragene Partnerschaft, einschließlich der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen, und Status der eingetragenen Partnerschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Bescheinigung über das Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (<i>certificato di unione civile</i>) • Auszug aus dem Register der eingetragenen Lebenspartnerschaften (<i>estratto di costituzione di unione civile</i>) • Vollständige Kopie der Eintragung in das Register der eingetragenen Lebenspartnerschaften (<i>copia integrale di atto di costituzione di unione civile</i>) • Bescheinigung der Fähigkeit zur Schließung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (<i>certificato di capacità di sottoscrivere un'unione civile</i>) • Auszug aus dem Geburtenregister
Ungültigerklärung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Auszug aus dem Register der eingetragenen Lebenspartnerschaften • Auszug aus dem Geburtenregister
Abstammung	<ul style="list-style-type: none"> • Auszug aus dem Geburtenregister, aus dem der Name der Mutter und des Vaters hervorgeht (<i>estratto dell'atto di nascita con paternità e maternità</i>)
Wohnsitz und/oder Aufenthaltsort	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnsitzbescheinigung (<i>Certificato di residenza</i>)
Staatsangehörigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Staatsangehörigkeitsurkunde (<i>certificato di cittadinanza</i>) • Auszug aus dem Geburtenregister
Adoption	<ul style="list-style-type: none"> • Auszug aus dem Geburtenregister
Vorstrafenfreiheit	<ul style="list-style-type: none"> • Polizeiliches Führungszeugnis (<i>certificato del casellario giudiziale</i>)

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigelegt werden können

Öffentliche Urkunden	Mehrsprachige Formulare
----------------------	-------------------------

Geburtsurkunde	Anhang I – Geburt
Lebensbescheinigung	Anhang II – Leben
Sterbeurkunde	Anhang III – Tod
Eheurkunde	Anhang IV – Eheschließung
Ehefähigkeitszeugnis oder Bescheinigung über die amtliche Genehmigung der Eheschließung	Anhang V – Ehefähigkeit
Familienstandsbescheinigung	Anhang VI – Familienstand
Bescheinigung über das Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	Anhang VII- Eingetragene Lebenspartnerschaft
Bescheinigung der Fähigkeit zur Schließung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	Anhang VIII - Fähigkeit zur Schließung einer eingetragenen Partnerschaft
Bescheinigung über das Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	Anhang VII - Status der eingetragenen Lebenspartnerschaft
Wohnsitzbescheinigung	Anhang X - Wohnsitz und/oder Ort des gewöhnlichen Aufenthalts
Polizeiliches Führungszeugnis	Anhang XI - Vorstrafenfreiheit

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind

Ein öffentliches Verzeichnis der entsprechend qualifizierten Übersetzer und Dolmetscher gibt es nicht. Übersetzer und Dolmetscher können jedoch beantragen, in die betreffenden Listen der Gerichte aufgenommen zu werden (als gerichtliche Sachverständige).

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen

Nach Artikel 18 Absatz 2 erster Satz des Präsidialdekrets Nr. 445 vom 28.12.2000 können Kopien durch die folgenden Personen beglaubigt werden:

- den **Amtsträger** (*pubblico ufficiale*), der die Urkunde ausgestellt hat oder bei dem das Original hinterlegt wurde oder dem das Dokument vorzulegen ist;
- einen **Notar** (*notaio*);
- den **Urkundsbeamten eines Gerichts** (*cancelliere*);
- einen **Stadt- bzw. Gemeindegemeinsekretär** (*segretario comunale*) oder einen anderen Beamten, dem der Bürgermeister die entsprechende Befugnis verliehen hat.

Tätigkeiten, die auf das Melderegister oder auf das Personenstandswesen bezogen sind, stellen eine hoheitliche Aufgabe des Staates dar und werden von den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden, die Staatsbeamte sind, oder von ihren Mitarbeitern wahrgenommen, denen die Bürgermeister die entsprechenden Befugnisse verliehen haben.

Meldebearbeitungen (Artikel 33 des Präsidialdekrets Nr. 223/1989) und Auszüge aus den Personenstandsregistern (Artikel 106 bis 108 des Präsidialdekrets Nr. 396/2000) werden von Beamten des Staates erstellt.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können

Wenn einem Dokument eine beglaubigte Übersetzung ins Italienische beigelegt wird, so muss die Richtigkeit der Übersetzung von einer Botschaft, einem Konsulat oder einem offiziellen Übersetzer oder Dolmetscher bescheinigt werden, der eine eidesstattliche Erklärung darüber abgibt, dass es sich um eine fehlerfreie Übersetzung des ausländischen Textes handelt. Auf der Übersetzung muss die Bezeichnung der Botschaft/des Konsulats bzw. der Name des Übersetzers/Dolmetschers angegeben werden. Darüber hinaus müssen Angaben zur Identifizierung der Botschaft/des Konsulats bzw. des Übersetzers /Dolmetschers gemacht werden und die Übersetzung muss mit der Unterschrift der beglaubigenden Person versehen werden. Alternativ kann auch der Stempel der beglaubigenden Dienststelle verwendet werden, neben dem die beglaubigende Person ihre Unterschrift zu setzen hat. Des Weiteren ist die Übersetzung mit einer Erklärung zu versehen, aus der hervorgeht, dass die beglaubigende Dienststelle/Person die Verantwortung für die erbrachten Leistungen übernimmt.

Die Beglaubigung einer Kopie erfolgt, indem am Ende der Kopie ein Vermerk eingefügt wird, der bescheinigt, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt. Diese Handlung kann nur ein dazu befugter Beamter vornehmen, der auch das Ausstellungsdatum und den Ausstellungsort, die Anzahl der Seiten, seinen vollständigen Namen und seinen Dienstgrad angeben muss. Außerdem muss er die Kopie mit seiner vollständigen Unterschrift und dem Stempel seiner Dienststelle versehen. Besteht die Kopie der Urkunde oder des Dokuments aus mehreren Blättern, so hat der Beamte auch am Rand jedes Blatts seine Unterschrift anzufügen.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien

Wie bereits weiter oben in Bezug auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e ausgeführt wurde, werden Kopien von Urkunden und Dokumenten beglaubigt, indem ein dazu befugter Beamter auf der Kopie vermerkt, dass die Kopie genau mit dem Original übereinstimmt.

Eine auf diese Weise beglaubigte Kopie gilt als „authentisch“ (*autentica*), wenn die Beglaubigung ihr die Rechtswirkungen verleiht, über die auch das Original verfügt.

Letzte Aktualisierung: 21/12/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.